

RS OGH 1988/4/26 4Ob536/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1988

Norm

ABGB §535

ABGB §726

Rechtssatz

Enthält eine letztwillige Verfügung nur die Anordnung von Legaten, bringt der Nachsatz, daß "außer den oberwähnten niemand nach der Erblasserin erbberechtigt sein soll", in erster Linie die Ausschließung der gesetzlichen Erben (unter ausdrücklicher Hervorhebung bestimmter Personen) zum Ausdruck, enthält aber keine positive Erbeinsetzung der Legatäre, sei es gleichteilig oder zu anderen Quoten.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 536/88
Entscheidungstext OGH 26.04.1988 4 Ob 536/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0012230

Dokumentnummer

JJR_19880426_OGH0002_0040OB00536_8800000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at